

CHARTA DER SCHWEIZER MUSIK

**Vereinbarung zwischen
der SRG SSR idée suisse
und
den Schweizer Musikschaftern**

Präambel

Die vorliegende Charta ist das Resultat des Dialogs zwischen Schweizer Musikschaftern und den SRG SSR Radios nach jahrelangen Bemühungen der MusikerInnen um angemessene Berücksichtigung von Schweizer Musik in den SRG SSR Radioprogrammen.

Die Partner sind sich einig, dass Förderung am effizientesten ist, wenn redaktionelle Beiträge und Spezialsendungen ihre Fortsetzung im entsprechenden Einsatz von Schweizer Musik im täglichen Musikprogramm finden.

1. Partner

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse, Bern
(nachstehend «SRG SSR» genannt)

und

die Schweizer Musikschaftern
(nachstehend «Partnerorganisationen» genannt)

2. Ziele

Die Vertragspartner bekräftigen die Absicht,

- das Ansehen der Schweizer Musik und die **Steigerung des Markenimages** in der Schweiz und im Ausland zu fördern, dies in Anerkennung ihres hohen Stellenwertes für die Kultur und die Identität des Landes;
- eine **flexible Zusammenarbeit** zu entwickeln, die der Achtung der gegenseitigen Interessen Rechnung trägt;
- die **Präsenz** von Schweizer Musik und Neuheiten in den Musikprogrammen der SRG SSR Radios zu stärken und festzulegen;
- schweizerische Musik und neue Talente durch konkrete Massnahmen zu **fördern**.

3. Definition Schweizer Musik / Neuheiten

- Als Schweizer Musik – unabhängig von Stil und Sprache – gelten Aufnahmen von UrheberInnen und/oder InterpretInnen, die SchweizerIn sind oder die aufgrund der bisherigen Karriere oder ihres Images als SchweizerIn betrachtet werden (insbesondere Mitglieder der SUIISA oder SWISSPERFORM). Bei Orchesterwerken muss entweder das Orchester schweizerischen Ursprungs sein oder es wird durch eine/n SchweizerIn geleitet resp. SchweizerInnen sind als SolistInnen beteiligt.
- Als Neuheiten gelten Titel/Tonträger, die jeweils innerhalb der letzten zwölf Monate veröffentlicht worden sind.
- Als Neue Talente gelten UrheberInnen oder InterpretInnen, die weniger als 5 Alben produziert haben.

4. Prinzipien

Allgemein wird anerkannt, dass

- die **Vielfalt und die Neuheiten** der schweizerischen Musikszene zum Tragen kommen und die Öffentlichkeit dafür sensibilisiert werden soll;
- die **Ausstrahlung von Schweizer Tonträgern** sowie Live-Mitschnitten und Eigenproduktionen von Konzerten und Festivals zur Förderung von schweizerischer Musik notwendig ist, vor allem – aber nicht nur – in Bezug auf neue AutorInnen und/oder InterpretInnen;
- die **musikalische Ausrichtung** der Radiosender von SRG SSR berücksichtigt wird;
- ein gemeinsames **Dialogorgan** die Konkretisierung der Ziele dieser Vereinbarung verfolgt und allfällige Massnahmen empfiehlt;
- diese Vereinbarung **nicht auf finanzielle Unterstützung** abzielt;
- die Parteien einen **regelmässigen, konstruktiven Dialog** sicherstellen.

5. Leistungen

Die SRG SSR gewährleisten

- Schweizer Musik in allen ihren Radio-Programmen und in **jeder Form zu fördern**;
- Informationen und ad-hoc Sendungen über **das Musikgeschehen** in der Schweiz zu verbreiten;
- in allen ihren Radio-Musikprogrammen einen angemessenen Anteil an **Schweizer Musikproduktionen** (bzw. Neuen Talenten) zu senden. Dieser Anteil ist eine dynamische Richtgrösse. Die Einzelheiten werden durch die Partner geregelt und im verbindlichen Anhang zu diesem Vertrag festgelegt;
- eine **breitgefächerte Auswahl** an Titeln zu spielen, die unter Berücksichtigung der gängigen Kriterien und der musikalischen Ausrichtung des Senders bestimmt wird;
- sich (entsprechend den Programmgestaltungsbedingungen) an **Co-Produktionen oder Aktivitäten** zu beteiligen, die zur Förderung von Schweizer Musik geeignet sind;
- mindestens ein jährliches nationales Treffen der Vertragspartner zu organisieren und den **aktiven professionellen Dialog auf UE-/Ketten-Ebene** zu fördern.

Die Partnerorganisationen gewährleisten

- die Anerkennung der **Freiheit bei der Programmgestaltung** und der durch die SRG SSR Radios geleisteten Arbeit;
- die Berücksichtigung der **regionalen und programmlichen Unterschiede**;
- die aktive Teilnahme an **Förderungsmassnahmen** im Rahmen ihrer Möglichkeiten;
- die **aktive Beteiligung** im vorgesehenen gemeinsamen Dialogorgan.

6. Dialogorgan

Das zu bildende Dialogorgan besteht aus 5 Vertretern jeder Partei und hat folgende Aufgaben:

- den regelmässigen **Informationsaustausch** zwischen den Vertragspartnern;
- den **partnerschaftlichen Dialog** über allfällige Probleme betreffend Förderung der Schweizer Musik;
- die **Konkretisierung der Ziele** dieser Charta;
- die **Auswertung der Applikation** der Charta, insbesondere der Präsenz der Schweizer Musik auf den Radiosendern der SRG SSR;
- die **Analyse** der Umsetzungsschwierigkeiten;
- die **Erarbeitung von Empfehlungen** für Massnahmen, falls die in der Vereinbarung definierten Ziele nicht erreicht werden;
- die Sicherstellung einer **gemeinsamen Informationspolitik** über seine Tätigkeiten.

Das Dialogorgan konstituiert sich selbst. Es kann insbesondere eine zusätzliche Person als PräsidentIn ernennen.

Die Partner tragen ihre eigenen Kosten für das Dialogorgan.

Die Administration wird durch die SRG SSR erledigt.

7. Schlussbestimmungen

- Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. März 2004 in Kraft.
- Die Gültigkeit dieser Vereinbarung beträgt drei Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht durch eine der beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.
- Diese Vereinbarung bleibt nur in Kraft, wenn das neue RTVG keine zwingende Quotenregelung für die Verbreitung von Schweizer Musik vorsieht.

SRG SSR idée suisse

Armin Walpen
Generaldirektor

Walter Rüegg
Präsident Radiodirektorenkonferenz

Fürigen, den 14.Mai 2004

Schweizer Musikschaftende

Bruno Marty
Action Swiss Music

Alec von Tavel
ASMP

Marco Zanotta
IFPI Schweiz

Hanspeter Seiler
IG Volkskultur Schweiz & Liechtenstein

Karl Knobloch
SIG

Alois Koch
SMR

Urs Röllin
SMS

Hans Peter Völkle
SMV

Ulrich Gasser
STV

Alfred Meyer
SUISA

Willy Viteka
SVMV

Fürigen, den 14.Mai 2004